

Entgelte für Netzzugang Strom



Gültig ab dem 01.01.2026

Vorläufige Netznutzungsentgelte Strom der Bielefelder Netz GmbH

(Stand 09.10.2025, gültig ab dem 01.01.2026)

Die Bielefelder Netz GmbH weist darauf hin, dass sie aufgrund der aktuell noch nicht vollständig vorliegenden Datengrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2026 gem. § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG absehen musste. Stattdessen erfolgt gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG zum 15.10.2025 eine Veröffentlichung vorläufiger Netzentgelte. Die verbindlichen bzw. endgültigen Netzentgelte für das Jahr 2026 können insoweit von den vorstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen.

Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der (vorläufigen) Netzentgelte sind u.a. die zahlreichen, noch ausstehenden behördlichen Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösobergrenze.

Im Hinblick auf die in den Netzentgelten enthaltenen vorgelagerten Netzkosten wird darauf hingewiesen, dass die Übertragungsnetzbetreiber ihre vorläufigen Netzentgelte für 2026 unter Berücksichtigung eines Zuschusses zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten ermittelt haben. Dieser Zuschuss in Höhe von 6,5 Milliarden Euro wurde von der Bundesregierung beschlossen und soll aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) finanziert sowie gesetzlich im neuen § 24c EnWG verankert werden. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Preisblatts der Übertragungsnetzbetreiber steht die Verabschiedung des Gesetzes für den Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten für 2026 noch aus. Daher sind die vorläufigen Netzentgelte unter dem Vorbehalt veröffentlicht, dass die gesetzliche Regelung im parlamentarischen Verfahren verabschiedet wird. Sollte bis zum 05.12.2025 keine Rechtssicherheit bestehen, ist davon auszugehen, dass sich die endgültigen bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte für 2026 entsprechend erhöhen werden.

Dementsprechend bleibt eine Neukalkulation der Netzentgelte der Bielefelder Netz GmbH zum 01.01.2026 vorbehalten und die ab dem 01.01.2026 gültigen Netzentgelte können von diesem vorläufigen Preisblatt abweichen.

Preisblatt

Preise und Konditionen für die Netznutzung der Bielefelder Netz GmbH (Gültig ab 01.01.2026)

Die Preise und Konditionen gelten für alle Netzkunden und Stromlieferanten, die die Netze der Bielefelder Netz GmbH nutzen.

Die Grundlage für den Netzzugang und die Netznutzung bilden der Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag und der Netznutzungsvertrag sowie der mit dem Stromlieferanten jeweils geschlossene Stromlieferungsvertrag.

Preisbestandteile

Der Netznutzungspreis setzt sich aus mehreren Bestandteilen zusammen:

- Entgelt für die Nutzung der Netzinfrastruktur einschließlich des übergeordneten Verbundnetzes des Übertragungsnetzbetreibers
- Entgelt für Monatsleistungspreis für Letztverbraucher mit hoher und zeitlich begrenzter Leistungsaufnahme
- Entgelt für steuerbare Verbrauchseinrichtungen
- Entgelt für Mehr- und Mindermengen
- Entgelt für Messstellenbetrieb (inklusive Messung, Messwertaufbereitung und Datenübertragung)
- Entgelte gemäß § 19 StromNEV
- Entgelt für weitere Dienstleistungen

Weitere Entgeltkomponenten entsprechend den gesetzlichen Vorgaben:

- Konzessionsabgabe
- KWKG-Umlage
- Aufschlag für besondere Netznutzung
- Offshore-Netzumlage
- Umsatzsteuer

Preisblätter

Preisblatt 1 Nutzung der Netzinfrastruktur

Netzkunden mit Lastgangzählung

Entnahmestelle im	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis [€/kW/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh]	Leistungspreis [€/kW/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh]
Hochspannungsnetz	5,33	4,32	105,25	0,32
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	6,47	4,81	112,65	0,56
Mittelspannungsnetz	11,26	5,58	121,00	1,19
Umspannung Mittel-/Niederspannung	13,67	6,07	132,15	1,33
Niederspannungsnetz	15,46	6,98	107,40	3,30

Netzkunden ohne Lastgangzählung Niederspannungsnetz

Art der Entnahmestelle	Grundpreis [€/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh]
Entnahmestelle ohne registrierende Lastgangmessung	70,00	5,65
Entnahmestelle Speicherheizung ¹⁾	70,00	3,12
Entnahmestelle Wärmepumpe ¹⁾	70,00	4,63
Entnahmestelle Elektromobilität ¹⁾	70,00	4,63

¹⁾ Die Preise gelten für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden. Auf Wunsch des Netznutzers kann je nach Anschlussstation ab 01.01.2024 gem. § 14a EnWG in das neue Regime gewechselt und zwischen dem Modul 1 und 2 (siehe Preisblatt 3) gewählt werden.

Preisblatt 2 Monatsleistungspreissystem

Entnahmestelle im	Leistungspreis [€/kW/Monat]	Arbeitspreis [Cent/kWh]
Hochspannungsnetz	17,54	0,32
Umspannung Hochspannung/Mittelspannung	18,78	0,56
Mittelspannungsnetz	20,17	1,19
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	22,03	1,33
Niederspannungsnetz	17,90	3,30

Preisblatt 3 Netzkunden mit Entnahmen nach § 14a EnWG

Dieses Preisblatt gilt für die Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur (Az. BK6-22-300 und BK8-22-010-A).

Die pauschale Netzentgeltreduzierung wird in Form einer Gutschrift vom Netzbetreiber gewährt, sofern der Anschlussnutzer die Abrechnungsmethode mit dem Netzbetreiber vereinbart hat.

Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbarer Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden, die ab dem 01.01.2024 eine steuerbare Verbrauchseinrichtung an das Netz des Verteilnetzbetreibers anschließen. Die Auswahlmöglichkeit nach Satz 1 steht ausschließlich Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit Entnahme ohne Lastgangmessung offen.

Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen Umspannung Mittelspannung/Niederspannung und im Niederspannungsnetz mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zur Verfügung.

Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben, wird das Modul 1 als "Defaultmodul" angewendet.

Das Modul 3 steht Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit intelligentem Messsystem, ohne registrierende Leistungsmessung und einzig in Kombination mit Modul 1 zur Verfügung. Die Zeitfenster mit den drei Netzentgelttarifen werden kalenderjährlich festgelegt und gelten für das gesamte Netzgebiet. Der Gültigkeitszeitraum von Modul 3 wurde auf einzelne Quartale beschränkt, wird aber in mindestens zwei Quartalen eines Jahres abgerechnet.

Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung)

Die Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 darf das Netzentgelt, welches vom Betreiber ohne pauschale Reduzierung an dem Zählpunkt zu entrichten wäre, nicht übersteigen (negative Netzentgelte sind nicht möglich).

	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a		
Netzkunden mit Lastgangzählung	Leistungspreis [€/kW/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh]	Leistungspreis [€/kW/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh]	Pauschale Netzentgeltreduzierung [€/a]
Umspannung Mittelspannung/ Niederspannung	13,67	6,07	132,15	1,33	-109,61
Niederspannung	15,46	6,98	107,40	3,30	-109,61
Netzkunden ohne Lastgangzählung	Grundpreis [€/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh]	Pauschale Netzentgeltreduzierung [€/a]		
Niederspannung	70,00	5,65	-109,61		

Modul 2 (reduzierter Arbeitspreis)

Dieses Modul kann ausschließlich bei über einen separaten Zählpunkt erfassten steuerbaren Verbrauchserichtungen oder Netzanschlüssen ohne Lastgangmessung gewählt werden.

Netzkunden <u>ohne</u> Lastgangzählung	Arbeitspreis [Cent/kWh]
Niederspannung	2,26

Modul 3 (zeitvariable Netzentgelte) ¹⁾

Gültigkeit der 3 Tarifstufen:

	Q1	Q2	Q3	Q4
Quartale	01.01.-31.03.	01.04.-30.06.	01.07.-30.09.	01.10.-31.12.
Anwendung im Jahr 2026	Ja	Nein	Nein	Ja

Arbeitspreis der 3 Tarifstufen:

Tarifstufen	Arbeitspreis [Cent/kWh]	Uhrzeiten
Standardtarif	5,65	00:00 – 00:45 05:30 – 16:45 19:45 – 00:00
Hochtarif	8,48	16:45 – 19:45
Niedertarif	0,92	00:45 – 05:30

1) Die Abrechnung des zeitvariablen Netzentgeltes ist erstmalig ab dem 01.04.2025 erfolgt (gemäß der Festlegung BK8-22-010-A).

Preisblatt 4 Abgaben, Aufschläge und Umlagen

Preisblatt 4a Konzessionsabgabe

Bei der Entnahme von	Entgelt [Cent/kWh]
Tarifkunden in Gemeinden bis 25.000 Einwohner ¹⁾	1,32
Tarifkunden in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59
Tarifkunden in Gemeinden bis 500.000 Einwohner ²⁾	1,99
Tarifkunden in Gemeinden über 500.000 Einwohner	2,39
Schwachlaststrom	0,61
Sondervertragskunden	0,11

1) Konzessionsgebiet Werther 2) Konzessionsgebiet Bielefeld

Preisblatt 4b Umlagen (insbes. KWKG-Umlage, Aufschlag für besondere Netznutzung, Offshore-Netzumlage)

Informationen zu den aktuell gültigen Umlagen sowie weitere Ausführungen finden Sie unter <https://www.netztransparenz.de>

Preisblatt 5 Entgelt für Mehr- und Mindermengen

Vergütung für Mehrlieferung des Lieferanten	stundenbasierter EEX-Spotmarktpreis	Cent/kWh
Entgelt für Minderlieferung des Lieferanten	stundenbasierter EEX-Spotmarktpreis	Cent/kWh

Preisblatt 6 Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung

Entnahmen ohne Lastgangzählung in Niederspannung ¹⁾	Entgelte [€/a]
Drehstromzähler	12,00
EDL 21-Zähler	12,00
Schaltgerät	20,36
Wandlersatz	38,70
Maximumzähler	60,00
Festnetz-Modem	38,00
Funk-Modem (z.B. GSM) ²⁾	80,00
Entnahmen mit Lastgangzählung tägliche Datenbereitstellung ³⁾	
Hochspannung	915,00
Umspannung Hochspannung/Mittelspannung	455,00
Mittelspannung	455,00
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	396,30
Niederspannung	396,30
Funk-Modem (z.B. GSM) ²⁾	80,00
Entgelt für Bereitstellung Wandlersatz	
Mittelspannung (einschl. Umspannung HS/MS)	339,00
Niederspannung (einschl. Umspannung MS/NS)	38,70
Preisabschlag für alle Spannungsebenen (HS / MS / NS)	
kundenseitig gestellte Telekommunikationseinrichtung	38,00

1) Die Preise für Standardlastprofilmessungen beinhalten eine rollierende Ablesung pro Jahr und Zähler im Turnus der Bielefelder Netz GmbH.

2) Sofern durch den Anschlussnehmer/-nutzer kein Datenanschluss - analoger Telekommunikationsanschluss - an der Zählleinrichtung zur Verfügung gestellt wird, besteht die Möglichkeit den Datenanschluss über ein GSM-Modem entgeltpflichtig durch den Netzbetreiber realisieren zu lassen.

3) Bei einer vom Standard – entsprechend Metering Code – abweichenden Datenbereitstellung werden die Preise gesondert vereinbart.

Preisblatt 7 Entgelt für weitere Dienstleistungen

Dienstleistungen	Entgelt [€/Vorgang]
Extraablesung	25,00
Unterbrechung/ Wiederherstellung des Anschlusses/ der Anschlussnutzung	45,50
Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung am Tag der Sperrung	45,50
Erfolglose Unterbrechung	45,50

Preisblatt 8 Entgelte gemäß § 19 StromNEV

Individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 StromNEV

Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die jeweiligen Voraussetzungen nach § 19 Absatz 2 Sätze 1 bis 4 StromNEV bei dem Letztverbraucher tatsächlich eintreten. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Abrechnung der Netznutzung nach den allgemein gültigen Netzentgelten.

Die Hochlastzeitfenster (HLZF) für atypische Netznutzung werden jeweils bis zum 31.10. eines Jahres für das Folgejahr veröffentlicht. Der Kunde wird die Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV oder gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV bei der Regulierungsbehörde anzeigen. Sofern die Bielefelder Netz GmbH die Leistung Netznutzung gegenüber dem Lieferanten auf Basis eines Lieferantenrahmenvertrages erbringt, kann der Lieferant die Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bei der Regulierungsbehörde anzeigen.

Entgelte für Stromspeicher gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV

Letztverbraucher, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen und den zurückgewonnenen Strom wieder in das Netz einspeisen, zahlen ein individuelles Netzentgelt auf den Anteil der entnommenen Strommenge, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird. Dieser Anteil ist für jede Anlage in geeigneter Form nachzuweisen. Das Netzentgelt besteht abweichend von § 17 Absatz 2 StromNEV nur aus einem Jahresleistungspreis in Euro pro Kilowatt.

Entnahmestelle im	Leistungspreis [€/kW]
Hochspannungsnetz	5,33
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	6,47
Mittelspannungsnetz	11,26
Umspannung Mittel-/Niederspannung	13,67
Niederspannungsnetz	15,46